

c) gegen die obliegenden Verpflichtungen gemäß den §§ 14 und 24 wiederholt verstößt

kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Vorsitzenden der Räte der Kreise.

(3) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Anspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I S. 101).“

68. a) § 16 der Sammlungs- und Lotterieverordnung vom 18. Februar 1965 (GBl. II S. 238) erhält folgende Fassung:

„§16

(1) Wer vorsätzlich

- a) für eine nichtgenehmigte Sammlung oder Lotterie wirbt oder eine solche Sammlung oder Lotterie ankündigt, durchführt oder bei ihrer Durchführung mitwirkt
- b) zur Erlangung der Genehmigung für die Sammlung oder Lotterie unrichtige oder irreführende Angaben macht
- c) ohne dazu berechtigt zu sein, an einer Sammlung oder Lotterie mitwirkt
- d) bei einer genehmigten Sammlung oder Lotterie außerhalb der festgelegten Termine oder an Orten mitwirkt, an denen dieses untersagt ist
- e) in einer anderen als der genehmigten Form sammelt
- f) der Aufforderung nach § 12 nicht nachkommt

kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Spenden, die auf Grund einer Ordnungswidrigkeit erlangt wurden, oder vereinnahmte Spenden, für die eine erteilte Genehmigung gemäß § 8 widerrufen wurde, können neben anderen Ordnungsstrafmaßnahmen oder selbständig eingezogen werden und fallen der Volkssolidarität zu.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Stellvertretern der Vorsitzenden für Inneres der Räte der Bezirke.

(4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Anspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I S. 101).“

b) § 17 wird gegenstandslos.

- 69 § 6 der Anordnung vom 23. März 1965 über die Gesundheitsrichtlinien für die Feriengestaltung aller Schüler und Lehrlinge (Sonderdruck Nr. 514 des Gesetzblattes) erhält folgende Fassung:

„§6

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig als Verantwortlicher gemäß § 3 Abs. 4

- a) die beabsichtigte Durchführung von Pionier-, Betriebsferien-, Schwimm-, Schul-, Spezialisten- und anderen Ferienlagern für Kinder und Jugendliche